

B. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

1. § 2 Ziffern 3 und 4 lauten neu und Ziffern 5 und 6 werden eingefügt:

3. Anfechtung der Anerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1 ZGB);
4. Übernahme der Beklagtenrolle (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
5. Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB);
6. Erlass von Verboten betreffend das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen (Artikel 699 Absatz 1 ZGB).

2. § 3 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde

§ 3. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Der Regierungsrat bezeichnet die einzelnen Aufgaben und Entscheide.

²Zudem beurteilt sie Beschwerden gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinne der §§ 33c bis e in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen.

3. § 4 lautet neu:

Einzelrichterliche Zuständigkeiten

§ 4. Der Präsident oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für folgende Aufgaben und Entscheide zuständig:

1. Antragstellung betreffend Neuregelung der elterlichen Sorge (Artikel 134 Absatz 1 ZGB);
 - 1a. Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder wenn ein Elternteil verstorben ist (Art. 134 Absatz 3 ZGB);
2. Entgegennahme des Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie Durchführung der Untersuchung (Artikel 265a Absatz 2, 265b Absatz 2 und 268a ZGB);
3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie der Nichtabänderbarkeit derselben (Artikel 287 Absatz 1 und 2 ZGB);
4. Übertragung der elterlichen Sorge auf den andern Elternteil oder auf beide Eltern bei Vorliegen eines gemeinsamen Antrages der Eltern (Artikel 298 Absatz 3 sowie Artikel 298a Absatz 1 ZGB);
5. Massnahmen zum Schutz und Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens sowie Anhalten eines Dritten zur periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3, Artikel 320 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 2 ZGB);

6. Anordnung von Vorkehrungen (Artikel 333 Absatz 3 ZGB);
7. Erkundigung beim Zivilstandsamt betreffend Vorliegen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 363 Absatz 1 ZGB);
8. _____ (gestrichen)
9. Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrages (Artikel 367 Absatz 1 ZGB);
10. Zustimmung für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Artikel 374 Absatz 3 ZGB);
11. Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft oder Bestimmung der vertretungsberechtigten Person (Artikel 381 ZGB);
12. Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 405 Absatz 2 und 3 ZGB);
13. Rechnungsprüfung (Artikel 415 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 2 ZGB);
14. Einleitung des Übertragungsverfahrens bei Wohnsitzwechsel (Artikel 442 Absatz 5 ZGB);
15. Prüfung und Entscheid über die Akteneinsicht (Artikel 449b ZGB);
16. Mitteilung an das Zivilstandsamt (Artikel 449c ZGB);
17. Erteilung von Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme (Artikel 451 Absatz 2 ZGB);
18. Mitteilung an Schuldner (Artikel 452 Absatz 2 ZGB);
19. Antrag auf Aufnahme eines Erbschaftsinventars (Artikel 553 Absatz 1 Ziffer 3 ZGB);
20. Mitteilung an das Betreibungsamt (Artikel 68c und 68d des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG);
21. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Handeln und die übertragenen Befugnisse (Artikel 40 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kindesschutzübereinkommen, HKsÜ] sowie Artikel 38 Absatz 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen [Haager Erwachsenenschutzübereinkommen, HEsÜ]).

4. § 6 Ziffer 1 lautet neu:

1. Entgegennahme der Zahlung des Grundpfandschuldners bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers (Artikel 851 Absatz 2 ZGB);

5. § 11 Ziffer 3 lautet neu:

3. administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Aufgaben, die das Bundesrecht einer kantonalen Behörde überträgt, insbesondere
 - a. Namensänderung (Artikel 30 Absatz 1 und 2 ZGB);
 - b. Klage auf Ungültigkeit einer Ehe (Artikel 106 Absatz 1 ZGB);
 - c. Mitwirkung bei Abklärung und Aufsicht über die Vermittlung

- von Kindern zur Adoption (Artikel 269c Absatz 3 ZGB);
- d. Erteilung von Bewilligungen und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung (Artikel 316 Absatz 1 ZGB);
- e. Aufgaben und Entscheide im Zusammenhang mit Adoptionsplatzierungen (Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB);
- f. Aufgaben, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) der für das HKsÜ und das HEsÜ zuständigen Zentralen Behörde des Kantons obliegen.

6. § 11a lautet neu:

Weisungsrecht, Leistungsvereinbarungen

§ 11a. ¹Dem zuständigen Departement steht im Rahmen der administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Weisungsrecht zu.

²Das Departement kann Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Fachstellen und Institutionen abschliessen.

7. Die §§ 11b und 11c werden eingefügt:

Pflegekinderfachstelle

§ 11b. Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche in dessen Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind.

Obergericht

§ 11c. ¹Das Obergericht ist gerichtliche Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 ZGB.

²Es nimmt die fachliche Aufsicht gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahr. In diesem Zusammenhang erlässt es die nötigen Bestimmungen und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

³Das Obergericht ist zuständiges Gericht für Kindesentführungsverfahren (Artikel 7 Absatz 1 BG-KKE). Es beauftragt die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Vollzug (Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE).

8. Der Titel vor § 16 lautet neu:

A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

9. § 16 lautet neu:

Kindes- und Er-
wachsenenschutzbe-
hörde
a. Wahl und Stellung

§ 16. ¹Die Justizkommission des Grossen Rates wählt auf Antrag des Regierungsrates für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, der in der Regel beide Geschlechter angehören und der gerichtliche Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt. Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks, sich vor der Wahl zu den Kandidaten zu äussern.

²Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die

1. über eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und eine Berufspraxis vorzugsweise im Kindes- und Erwachsenenschutz verfügen;
2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt _____ haben.

³Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Behörde. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

10. Die §§ 16a bis 16e werden eingefügt:

b. Organisation

§ 16a. ¹Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Obergericht die Zahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden fest.

²Das Obergericht bestimmt den gesamten Beschäftigungsgrad der Präsidien, der Mitglieder und der Sekretariate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

³Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenteilung und die interne Organisation. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

c. Arbeitsweise

§ 16b. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet unter Vorbehalt von § 4 in Dreierbesetzung. Der Präsident setzt den Spruchkörper aus den für den zu beurteilenden Fall fachlich geeigneten Mitgliedern zusammen und bezeichnet den zuständigen Referenten.

²Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, bestimmt der Präsident aus den Mitgliedern der Behörde einen Stellvertreter.

³Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus. Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben. Sie bedürfen einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn damit ein wesentlicher Nebenerwerb erzielt wird.

d. Sekretariat

§ 16c. _ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt ein Sekretariat. _____

² _____ (gestrichen)

e. Stellvertretung

§ 16d. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit stellvertretend für eine andere Behörde tätig sein.

²Das Obergericht regelt die Stellvertretung.

f. Sitz, Büroräumlichkeiten

§ 16e. ¹Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde _____ gilt die Gemeinde,

1. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat;
2. in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes oder nach Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt.

²Der Regierungsrat bestimmt den Ort der Büroräumlichkeiten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

11. Vor § 17 wird ein neuer Titel eingefügt:

B. Berufsbeistandschaften

12. § 17 lautet neu:

Berufsbeistandschaften
a. Bestellung

§ 17. ¹Die Gemeinden schaffen und finanzieren _____ Berufsbeistandschaften innerhalb der Bezirke.

²_____ Die fachliche Eignung des Leiters und der Berufsbeistände muss _____ nachgewiesen sein.

³_____ (gestrichen)

13. § 17a wird eingefügt:

b. Aufgaben

§ 17a. ¹Die Berufsbeistandschaft sorgt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die nötige Betreuung. Sie legt verbindliche Standards fest, mit welcher Qualität und Quantität die Betreuungsleistungen zu erbringen sind. _____

²Die Berufsbeistandschaft ist für die _____ Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen zuständig.

³Sie sorgt für eine _____ fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände.

⁴Sie führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch.

14. Der Titel vor § 18 lautet neu:

C. Grundbuchamt und Notariat

15. Der Titel vor § 42 lautet neu:

A. Verfahren

16. § 42 lautet neu:

Kindes- und Erwachsenenenschutz

§ 42. ¹Es gelten die Verfahrensbestimmungen der Artikel 443 bis 450e ZGB sowie der ZPO.

²Eine Zeugeneinvernahme und Experteninstruktion (Artikel 446 Absatz 2 ZGB), die Anordnung vorsorglicher Massnahmen sowie eine persönliche Anhörung (Artikel 447 Absatz 1 ZGB) können vom Präsidenten oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Behörde vorgenommen werden. In besonderen Fällen können persönliche Anhörungen an eine aussenstehende Fachperson delegiert werden.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Sachverhaltsabklärung an eine von ihr beauftragte Person oder Stelle, in der Regel die zuständige Berufsbeistandschaft, delegieren.

³ _____ (gestrichen)

17. Nach § 42 wird ein neuer Titel eingefügt:

B. Adoption

18. § 42a wird eingefügt:

Gesuch

§ 42a. ¹Das Adoptionsverfahren wird durch ein schriftliches, von den Adoptiveltern unterzeichnetes Gesuch eingeleitet.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde orientiert die Adoptiveltern über die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Adoption. Zudem teilt sie ihnen mit, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss und welche Unterlagen diesem beizufügen sind.

³Sind die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 264, 264a oder 264b ZGB erfüllt, ist die Entgegennahme des Gesuches schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht von der gleichzeitigen Einreichung der vollständigen Unterlagen abhängig gemacht werden.

19. § 43 lautet neu:

Zustimmung

§ 43. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Zustimmung der Eltern (Artikel 265a Absatz 1 ZGB) erst nach Ablauf der Sperrfrist (Artikel 265b Absatz 1 ZGB) entgegennehmen.

²Die Behörde bestätigt den Eingang der Zustimmung und teilt den Eltern mit, bis wann die Widerrufsfrist (Artikel 265b Absatz 2 ZGB) läuft.

20. § 44 wird aufgehoben.

21. Der Titel vor § 45 lautet neu:

C. Feststellung des Kindesverhältnisses, Regelung der Unterhaltspflicht

22. § 45 lautet neu:

Beistandschaft

§ 45. Die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern (Artikel 309 und 308 Absatz 2 ZGB) erübrigt sich, wenn

1. die Anerkennung (Artikel 260 ZGB) innerhalb eines Monats seit der Geburt und
2. die Regelung der Unterhaltspflicht durch einen von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag (Artikel 287 Absatz 1 ZGB) innerhalb von sechs Monaten seit der Geburt erfolgt ist.

23. § 46 lautet neu:

Abfindungsvertrag

§ 46. Mit der Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB) ist zu prüfen, ob die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3 ZGB) anzuordnen ist.

24. Der Titel vor § 47 lautet neu:

D. Kindesschutzmassnahmen

25. § 47 lautet neu:

Melderecht, Anzeigepflicht

§ 47. ¹Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

²Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

1. _____

2. _____

26. § 48 lautet neu:

Zurückbehaltung in der Klinik

§ 48. Die vom Regierungsrat bezeichneten Kliniken für Kinder und Jugendliche sind bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt, ein Kind gegen den Willen der Eltern zurückzubehalten, bis ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

27. Der Titel vor § 49 lautet neu:

E. Kindesvermögen

28. § 49 lautet neu:

Inventar

§ 49. ¹Das Inventar über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz

2 ZGB) ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert einer von ihr anzusetzenden Frist einzureichen.

²Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Inventar unvollständig oder fehlerhaft und wird der Mangel innert einer Nachfrist nicht behoben, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein amtliches Inventar an.

³Die Steuerbehörden sowie das Notariat sind gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu Auskünften über die Vermögensverhältnisse des Kindes verpflichtet.

29. Der Titel vor § 50 lautet neu:

F. Beistandschaft

30. § 50 lautet neu:

Ernennung des Beistandes

§ 50. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB:

1. einen Berufsbeistand;
2. eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes;
3. eine geeignete Privatperson.

²Sie weist die von der Massnahme betroffene Person auf ihr Recht hin, eine Vertrauensperson als Beistand vorzuschlagen oder eine bestimmte Person abzulehnen (Artikel 401 Absatz 1 und 3 ZGB).

31. § 51 lautet neu:

Entschädigung und Spesen

§ 51. Das Obergericht regelt Entschädigung und Spesenersatz des Beistandes im Sinne von Artikel 404 Absatz 3 ZGB _.

32. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

33. § 54 lautet neu:

Rechnungsführung

§ 54. ¹Die Beistandschafts- und Schlussrechnung (Artikel 410 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 1 ZGB) müssen über den Vermögensstatus, Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage sowie über Einnahmen und Ausgaben Auskunft erteilen. Die Belege sind beizufügen.

²Bei unzureichender oder säumiger Rechnungsablage kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rechnung nach vorgängiger Verwarnung auf Kosten des Beistandes durch einen Dritten erstellen lassen.

34. Die §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

35. Der Titel vor § 58 lautet neu:

G. Fürsorgerische Unterbringung

36. § 58 lautet neu:

Ärztliche Unterbringung

§ 58. ¹Die im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte dürfen für die Dauer von höchstens sechs Wochen eine Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung anordnen (Artikel 426 Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 1 ZGB).

²Über Beschwerden gegen ärztliche Unterbringungsentscheide am Aufenthaltsort (Artikel 439 ZGB) entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

37. § 59 lautet neu:

Entschädigung der Vertrauensperson

§ 59. Der von der untergebrachten Person beigezogenen Vertrauensperson (Artikel 432 ZGB) steht für ihre Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigung zu.

38. § 59a lautet neu:

Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

§ 59a. ¹Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zur Nachbetreuung im Rahmen einer Entlassung (Artikel 428 sowie Artikel 429 Absatz 3 ZGB) oder zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Massnahmen anordnen, insbesondere:

1. eine Weisung hinsichtlich des künftigen Verhaltens;
2. die Auferlegung einer Melde- und Rechenschaftspflicht der betroffenen Person gegenüber der Behörde, dem Beistand oder einer geeigneten Fachstelle;
3. eine Aufforderung, die ärztlich verordnete medizinische Behandlung, Therapie und Medikamenteneinnahme einzuhalten;
4. eine Ermächtigung des Beistandes oder einer geeigneten Fachstelle zur regelmässigen Kontrolle und Berichterstattung hinsichtlich der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinischen Behandlung, Therapie und Medikamenteneinnahme.

²Die Behörde hört die betroffene Person, den Beistand sowie die beteiligten Fachpersonen vorgängig an. Die betroffene Person ist berechtigt, gegen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Beschwerde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) zu erheben. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

³Die Behörde überprüft alle drei Monate die Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen. Sie hebt sie auf Antrag oder von Amtes wegen wieder auf, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben oder eine Unterbringung angeordnet wird.

39. Die §§ 59b, 60 und 69 werden aufgehoben.

40. § 71b wird eingefügt:

Öffentliches Berei-

§ 71b. Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren

nigungsverfahren ren nach Artikel 976c ZGB in einem bestimmten Gebiet anordnen. Er regelt das Verfahren durch Verordnung und kann die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.

41. § 82 lautet neu:

Hängige Verfahren § 82. Unter Vorbehalt von Artikel 14 und 14a des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, nach altem Recht von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt.

42. Die §§ 84 und 85 lauten neu:

Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
Übergangsmodalitäten

§ 84. ¹Die Wahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden _____ erfolgt ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008.

²Die Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, den neu zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sämtliche Akten und Belege _____ zu übergeben.

³Der Regierungsrat regelt die Übergangsmodalitäten.

Anpassung der Berufsbeistandschaften § 85. Das Zuständigkeitsgebiet der Berufsbeistandschaften ist spätestens innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bezirksgrenzen anzupassen.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Änderung bisherigen Rechtes (Terminologische Anpassungen)

I. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991

1. § 8 lautet neu:

Minderjährige oder
Personen unter um-
fassender Beistand-
schaft

§ 8. ¹Minderjährige Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um selbständige Einbürgerung stellen.

²Das Gesuch ist vom urteilsfähigen Bewerber mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

2. In § 9 und § 19 Absatz 2 wird die Bezeichnung „unmündige Kinder“ durch die Bezeichnung „minderjährige Kinder“ ersetzt.

II. In § 22 des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007 wird die Bezeichnung „Vormundschaftsbehörde“ durch die Bezeichnung „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ersetzt.

III. Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 26. April 1990

§ 3 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines minderjährigen oder volljährigen Bewerbers in Erstausbildung befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder am Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²Volljährige Bewerber, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Thurgau wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben an ihrem zivilrechtlichen auch ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz.

IV. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992

1. § 12 Absatz 2 lautet neu:

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen werden die Kinder jedoch selbständig besteuert.

2. § 59 lautet neu:

Beginn der selbständigen Veranlagung

§ 59. ¹Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbständig veranlagt.

²Selbständig veranlagt werden auch Minderjährige für ihr Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder wenn sie nicht unter elterlicher Sorge stehen.

3. § 184 Absatz 4 lautet neu:

⁴Der Inventaraufnahme hat mindestens ein handlungsfähiger Erbe und in der Regel der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beizuwohnen.

4. § 186 Absatz 2 lautet neu:

²Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, ist diese der Inventarbehörde zur Verfügung zu stellen.

V. Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983

§ 3b Absatz 1 Ziffer 1 lautet neu:

1. volljährig und urteilsfähig ist;

VI. Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

²Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzvorschriften beachtet werden.

VII. Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten vom 7. März 2007

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder nicht rechtzeitig ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Vorschuss verlangt werden. Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgesetzt sein.

VIII. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984

1. In § 6c Absatz 1 wird der Begriff „mündigen“ durch den Begriff „volljährigen“ ersetzt:

2. § 24 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

IX. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) vom 17. Juni 2009

1. § 37 Absatz 2 lautet neu:

²Geht es um Kinderbelange, kann das Gericht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Aufenthaltsort der Kinder mit dem Vollzug beauftragen.

2. § 41 lautet neu:

Antragsrecht der
Behörden

§ 41. Beim Tatbestand der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten nach Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) steht das Antragsrecht auch den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Fürsorgebehörden zu.